



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11057**  
Datum: 26.09.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Gerry Kley  
Plandatum:

| Beratungsfolge                                     | Termin     | Status                     |
|--|------------|----------------------------|
| Stadtrat   | 24.10.2012 | öffentlich<br>Entscheidung |
| Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten    | 13.12.2012 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss | 17.01.2013 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Hauptausschuss                                     | 23.01.2013 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat   | 30.01.2013 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Gefahrenabwehrverordnung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Halle (Saale) prüft im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen und Maßnahmen zur Reduzierung des Taubenbestandes.

gez. Gerry Kley  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Die unkontrollierte Vermehrung wild lebender Hauskatzen führt zu ihrer Verelendung, zu Krankheiten und Seuchen. Darunter leiden in erster Linie diese Katzen selbst. Tierheime sind überfüllt und zudem nicht der geeignete Platz für diese Tiere, die sich nicht vermitteln

lassen. Auch die haleschen Tierschutzvereine, die sich durch Kastrationsaktionen verwilderter Katzen freiwillig des Problems angenommen haben, werden durch die Mittelkürzungen seitens der Stadt dem Problem nicht mehr Herr und die Stadt wird in absehbarer Zeit vor noch größeren Problemen stehen. Da eine bundesweite Regelung weiter auf sich warten lässt, sind die Kommunen gefordert, sich des Katzenproblems anzunehmen.

In anderen Städten, wie Paderborn, Bremen, Hildesheim, Gütersloh und Leverkusen wurde das Problem erkannt und im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung geregelt.

Als erste deutsche Stadt hat Paderborn 2008 die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigänger-Katzen eingeführt. Danach müssen alle frei laufenden Katzen und Kater ab dem fünften Lebensmonat kastriert und durch Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet sein. So sind sie einem Besitzer zuzuordnen und können nicht zur Vermehrung wild lebender Katzen beitragen. Begründet wird dies durch:

- Tierschutzwidrige Zustände innerhalb der wild lebenden Katzenpopulation durch leidende und sterbende Tiere,
- Erhöhtes Krankheits- und Seuchenrisiko für andere Haustiere und den Menschen,
- Hygieneprobleme durch Ausscheidungen und tote Tiere,
- Schutz von Singvögeln.

Ausnahmen sind möglich und betreffen vor allem Zuchtkatzen, deren Halter glaubhaft machen können, dass der Nachwuchs kontrolliert und versorgt wird. Kann ein Katzenhalter die Tierarztkosten nicht aufbringen, können bei der Gemeinde Zuschüsse beantragt werden.

Stadttauben haben es sehr komfortabel. Üppiges Nahrungsangebot rund ums Jahr, guter Schutz vor Kälte, Sturm und Regen, kaum Feinde. Diese Bedingungen machen die Vögel außerordentlich standorttreu und vermehrungsfreudig.

Auch für verwilderte Tauben gilt, dass ihre unkontrollierte Vermehrung zu ihrer Verelendung, zu Krankheiten (z.B. Salmonellose) und Seuchen führt. Für den Menschen gesundheitlich gefährlich ist Taubendreck vor allem auf Kinderspielflächen oder Marktständen. Dadurch können Allergien ausgelöst und Bakterien und Krankheiten wie Ornithose übertragen werden, eine grippeähnliche Krankheit mit Schüttelfrost, hohem Fieber, Kopf- und Muskelschmerzen sowie oft auch Reizhusten.

Außerdem beschädigen ihre Hinterlassenschaften die Substanz von Gebäuden, Denkmälern und Kunstwerken. Dies führt regelmäßig zu erheblichen Folgekosten.

Das Fütterungsverbot in der haleschen Gefahrenabwehrverordnung begegnet dem Problem nur unzureichend, da dieses Verbot nicht effektiv durchgesetzt werden kann. Viele Abwehrmittel (z.B. Stahlnägel) verlagern das Problem nur, statt es zu lösen.

Die Stadt Augsburg ließ Taubenschläge errichten, in denen die Tiere brüten können. Mitarbeiter tauschen die Taubeneier gegen Attrappen aus. Die Population nimmt dadurch ab.

Ein Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom September 2011 stuft verwilderte Straßentauben als Schädlinge im tierschutzrechtlichen Sinne ein, wenn sie in den in Städten praxisüblichen großen Populationen auftreten.

Auch die Schädlingsbekämpfungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt stuft verwilderte Haustauben als Schädlinge im Sinne der Verordnung ein.

Aus Tierschutz- und öffentlichen Hygienegründen besteht zwingender Handlungsbedarf.



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit und Gesundheit

11.10.2012

**Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Gefahrenabwehrverordnung, in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2012  
Vorlagen-Nr.: V/2012/11057**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Oberbürgermeisterin empfiehlt dem Stadtrat, den Prüfantrag anzunehmen.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter